

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

zum Führen von Baggern, Schaufelladern | Radladern,
Planiermaschinen und (Gabel-) Staplern
im öffentlichen Straßenverkehr

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Straßenverkehrsamt
-Kraftfahrzeugzulassung-
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Datum

Antrag auf

- Neuerteilung** einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO
- Erteilung** einer Betriebserlaubnis (Einzelgenehmigung) gem. § 21 StVZO, § 4 FZV
- Verlängerung** einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO
- Umschreibung** einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO auf neuen Halter
- Ergänzung** einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO

1. Angaben Antragsteller/in

Name		Vorname	
Firma		Firmeninhaber	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon		Mobilfunknummer	
E-Mail			

2. Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeugart		Fahrzeughersteller	
Typ		Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
ggf. amtliches Kennzeichen		ggf. Behörde	
ggf. Aktenzeichen		ggf. Datum der alten Ausnahmegenehmigung	

3. Beizufügende Unterlagen

- Aktuelles Gutachten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO / § 47 FZV
- Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung gem. § 4 FZV i.V.m. § 21 StVZO
- alte Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO / § 47 FZV (zur Umschreibung, Erweiterung oder Verlängerung)
- zusätzlich bei (Gabel-) Staplern: Luftbild mit Fahrtstrecke und Angabe des Fahrtweges in Metern
- Versicherungsbestätigung
- Foto des Fahrzeuges
- Kaufvertrag (als Verfügungsberechtigung)
- Kopie des Personalausweises des Antragstellers
- bei juristischen Personen Auszug aus dem Handelsregister bzw. Gewerbezentralregister
- Sonstiges

4. Begründung

Aus welchem Grund wird die Ausnahmegenehmigung beantragt?

Welche Ladungen sollen ggf. transportiert werden? Welche Fahrtstrecke soll gefahren werden?

Bei (Gabel-) Staplern: Luftbild mit Fahrtstrecke und Angabe des Fahrtweges in Metern)

bitte ausfüllen

- Ich beantrage für die o. g. Abweichungen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Ausnahmegenehmigung. Ich übernehme die für die Genehmigung anfallenden Verwaltungsgebühren.**
- Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsteller in Druckbuchstaben

Der Kreis Steinfurt ist zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von den Bau- und Betriebsvorschriften für Krafträder, Personenkraftwagen und anderen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 Kg, sowie für Stapler, Bagger, Planiermaschinen und Schaufellader. Die Ausnahme erteilt die Zulassungsbehörde.

Für Fahrzeuge über 3.500 Kg zulässigem Gesamtgewicht ist die Bezirksregierung Münster zuständig. Anträge sind zu richten an die Bezirksregierung in 48128 Münster.

Voraussetzungen für die Erlangung einer Ausnahme-genehmigung nach § 70 StVZO / § 47 FZV:

Neuerteilung

Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und § 47 FZV eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem die erforderlichen Ausnahmen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO / FZV, sowie die Eignung des Fahrzeuges und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen für eine Teilnahme des Fahrzeuges am öffentlichen Straßenverkehr hervorgehen; das Gutachten darf nicht älter als 18 Monate sein.

Umschreibung

Bestehende Ausnahmegenehmigung.

Ergänzung

Bestehende Ausnahmegenehmigung und ein Ergänzungsgutachten; das Gutachten darf nicht älter als 18 Monate sein.

Verlängerung

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem hervorgeht, ob die Grundlagen für die Ausnahmegenehmigung sowie deren Auflagen und Bedingungen noch zutreffen und ob sie dem Stand der Vorschriften sowie der Technik oder den technischen Änderungen angepasst werden müssen.

Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr:

Damit Fahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, im öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen werden dürfen, müssen sie im Besitz einer Typ- oder Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) sein. Bei Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO / FZV kann eine Betriebserlaubnis nur erteilt werden, wenn die im Gutachten nach § 70 StVZO / § 47 FZV festgestellten Abweichungen ausnahmsweise genehmigt sind.

Neuerteilung

Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder benannten Technischen Dienstes; das Gutachten darf nicht älter als 18 Monate sein. Ggf. bestehende Ausnahmegenehmigung.

Notwendige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO

Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamt-massen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt. Zuständig ist hier das Sachgebiet Verkehrssicherung, Verkehrslenkung beim Straßenverkehrsamt.